

BVGer D-1917/2015 vom 29. März 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-03-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1917_2015

FR: TAF D-1917/2015 du 29 mars 2016

IT: TAF D-1917/2015 del 29 marzo 2016

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2015/2 E. 5.3).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen

psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Nach Prüfung der Akten durch das Bundesverwaltungsgericht ist in Übereinstimmung mit dem SEM festzustellen, dass die Asylvorbringen der Beschwerdeführenden im Zusammenhang mit der geltend gemachten Verfolgung in Syrien vor der Ausreise den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht standzuhalten vermögen, weshalb diesbezüglich vorab auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung zu verweisen ist (vgl. Bst. C vorstehend). Das SEM hat insbesondere die erstmals bei der Anhörung geltend gemachte Vorladung beziehungsweise die drei Vorladungen als nachgeschoben qualifiziert (vgl. vorstehend Bst. C). Diesbezüglich ist festzustellen, dass mit dem blossen Zitieren von Protokollstellen der Anhörungen beziehungsweise der Kurzbefragungen und den Hinweisen auf dem Gericht bereits bekannte vorinstanzliche Aktenstücke noch keine Änderung der angefochtenen Verfügung bewirkt wird. Des Weiteren ist die auf Beschwerdeebene erhobene Rüge haltlos, wonach der Beschwerdeführer nicht zurechtzuweisen sei. In diesem Zusammenhang wird geltend gemacht, der Beschwerdeführer habe bei der Kurzbefragung gemäss deren Charakter seine Asylgründe verkürzt und zusammenfassend erläutert, während dem er bei der Anhörung ausführlich alle Gründe für sein Asylgesuch angeführt habe, und dies sein Recht sei. Entgegen den anderslautenden Ausführungen in der Beschwerdeschrift hat der Beschwerdeführer nämlich seine Vorbringen gerade nicht zusammenfassend dargelegt, sondern die Vorladungen erstmals bei der Anhörung vorgebracht. Dies obwohl, wie das SEM in der angefochtenen Verfügung zu Recht festgestellt hat, den Beschwerdeführenden am Schluss der Kurzbefragung die Frage gestellt worden sei, ob es ausser den bereits erwähnten Gesuchsgründen noch weitere Gründe gebe, die gegen eine Rückkehr in ihren Heimatstaat sprechen würden (vgl. A3/11 F.7.03 S. 9 sowie A4/10 F7.03 S. 8), und sie diese Frage verneinten. Darüber hinaus erklärten die Beschwerdeführenden, sie hätten persönlich keine Probleme mit den syrischen Behörden gehabt (vgl. A3/11 F7.01 S. 8 sowie A4/10 F7.01 S. 7). Auch verneinten sie die Fragen, ob sie noch weitere Beweismittel oder Unterlagen hätten (vgl. A3/11 F7.04 f., S. 9 sowie A4/10 F. 7.04 f. S. 9), erklärten ausdrücklich, sie hätten nichts beizufügen (vgl. A3/11 F9.01, S. 9 sowie A4/10 F9.01 S. 8), und bestätigten unterschriftlich, dass die Protokolle ihren Aussagen und der Wahrheit entsprechen würden. Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass die Beschwerdeführenden nicht glaubhaft geltend machten, dass der Beschwerdeführer vor seiner Ausreise als Regimegegner registriert und verfolgt wurde.

E. 4.2

Die auf Beschwerdeebene vorgebrachte Reflexverfolgungsgefahr ist ebenfalls zu verneinen. Dabei ist jedoch zu bemerken, dass der Beschwerdeführer zutreffend geltend gemacht hat,

dass seine Brüder in der Schweiz Asyl erhalten hätten. Mit separaten Verfügungen der Vorinstanz vom 23. April 2010 wurde die Flüchtlingseigenschaft seiner Brüder E._____ (...) sowie F._____ (...) festgestellt und ihnen daher in der Schweiz Asyl gewährt. Hingegen stellte die Vorinstanz in einer weiteren Verfügung vom 23. April 2010 fest, dass die Ehefrau seines Bruders F._____ [...] (die Schwägerin des Beschwerdeführers) die Flüchtlingseigenschaft nicht erfülle, zumal die von ihr geltend gemachte Reflexverfolgung mangels Intensität nicht asylrelevant sei. Sie wurde lediglich gestützt auf Art. 51 Abs. 1 AsylG als Flüchtling anerkannt und ihr daher Asyl in der Schweiz gewährt. Folglich ergab sich nicht einmal für die Schwägerin des Beschwerdeführers eine Reflexverfolgungsgefahr als Ehefrau, so dass im vorliegenden Fall davon auszugehen ist, dass den Beschwerdeführenden allein aufgrund ihrer Familienbande keine asylrelevanten Behelligungen drohen.

E. 4.3

Somit ergibt sich, dass keine asylrechtlich relevanten Verfolgungsgründe ersichtlich sind, weshalb die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und die Asylgesuche abgelehnt hat.

E. 5.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 5.2

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 6

Im Sinne einer Klarstellung wird abschliessend festgehalten, dass sich aus den vorstehenden Erwägungen nicht der Schluss ergibt, die Beschwerdeführenden seien im heutigen Zeitpunkt angesichts der Entwicklung in Syrien in ihrem Heimatstaat nicht gefährdet. Indessen ist eine solche Gefährdungslage unter dem Aspekt von Art. 83 Abs. 4 AuG (SR 142.20) einzuordnen, wonach der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein kann, wenn sie sich im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Der generellen Gefährdung aufgrund der aktuellen Situation in Syrien im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG wurde durch das SEM mit der Anordnung der vorläufigen Aufnahme wegen Unzumutbarkeit des Vollzugs Rechnung getragen.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 8

Eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, wird auf Antrag hin von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint

(Art. 65 Abs. 1 VwVG). Dabei verfügt eine Person dann nicht über die erforderlichen Mittel, wenn sie ohne Beeinträchtigung des notwendigen Lebensunterhaltes die Prozesskosten nicht zu bestreiten vermag. Angesichts des Umstandes, wonach sich die Rechtsbegehren wegen klar widersprüchlichen Aussagen als von vornherein aussichtslos erwiesen haben, ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG unbesehen der geltend gemachten Bedürftigkeit der Beschwerdeführenden abzuweisen. Das Gesuch um Gewährung der amtlichen Rechtsverteidigung im Sinne von Art. 110a AsylG ist mangels Befreiung von den Verfahrenskosten ebenfalls abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (vgl. Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.